99089046261000, 99089046261000

Abbrennen von Feuerwerken anzeigen

Heruntergeladen am 03.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121378034/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089046261000, 99089046261000
Leistungsbezeichnung I	Abbrennen von Feuerwerken anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Abbrennen von Feuerwerken anzeigen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Feuerwerk, SprengG, Böller, Kleinfeuerwerk, Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Pyrotechnik, Feuerwerksraketen, Sprengstoff, Sprenggesetz, Explosionsgefährliche Stoffe, Kleinstfeuerwerk, Feuerwerkskörper, Großfeuerwerk, Knaller, Feuerwerksbatterien, Kanonenschläge, Raketen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.02.2022
Fachlich freigegen durch	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Hamburg
Handlungsgrundlage	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) - § 23 Absatz 3 <https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__23.html>
Teaser	Wenn Sie ein Feuerwerk mit pyrotechnischen Gegenständen abbrennen möchten, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie benötigen hierzu einen behördlichen Nachweis der Fachkunde.
Volltext	Bevor Sie pyrotechnisches Feuerwerk abbrennen dürfen, müssen Sie dies anzeigen. Sie können diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, sofern es sich bei den beabsichtigten pyrotechnischen Gegenständen um solche der Kategorie F2, F3, F4, P1, P2, T1 oder T2 handelt. In der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, dürfen Feuerwerkskörper nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kindergärten und Altersheimen, sowie Fachwerkhäusern ist verboten. Zu beachten ist, dass eine Anzeige nur unter bestimmten Voraussetzungen getätigt werden kann.
Erforderliche Unterlagen	Nachweis des Befähigungsscheines und/oder den Nachweis der Erlaubnis

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Sie müssen einen Befähigungsschein besitzen und/oder eine Erlaubnis einer Behörde vorliegen haben, um eine Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände tätigen zu dürfen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Um eine Anzeige zu tätigen, müssen Sie den Sachverhalt schriftlich darlegen. Hierfür benötigen Sie kein Formular. • Bitte fügen Sie dieser alle erforderlichen Unterlagen bei. • Dies beinhaltet ebenfalls eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und des Standorts. • Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. • Bei Bedarf werden Unterlagen nachgefordert. • Eine Rückmeldung nach erfolgreicher Prüfung erfolgt nicht.
Bearbeitungsdauer	Je nach zuständiger Behörde unterschiedlich; in der Regel bis 14 Tage.
Frist	Es gelten die folgenden Anzeigefristen: Anzeigefrist von 2 Wochen vor Abbrennen gilt für pyrotechnische Gegenstände der • Kategorie F2 in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. • Kategorien F3, F4, P1, P2, T1 und T2 ganzjährig Anzeigefrist von 4 Wochen vor Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Abbrennen von Feuerwerken anzeigen • Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen/ Feuerwerken muss durch befähigte Personen (Pyrotechniker) angezeigt werden • Fristen zur Anmeldung betragen 2 bzw. 4 Wochen, in Abhängigkeit der Produktkategorie und der Örtlichkeit

Modul	Sachverhalt
	• Zuständige Behörde: Amt für Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare vorhanden: Nein • Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Abbrennen von Feuerwerken anzeigen